

Grundlinie der Entwicklung des sozialistischen Städtebaus. Er richtet seine Tätigkeit auf die Durchsetzung der auf städtebaulichem Gebiet erforderlichen Maßnahmen der Landeskultur, auf die Erreichung einer hohen gesellschaftlichen Effektivität und Qualität der städtebaulich-architektonischen Gestaltung der Städte, Siedlungen und Wohngebiete. <sup>T^ssiAeirrttrT^</sup>llgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen bei der planmäßigen Entwicklung und Umgestaltung der Städte und Gemeinden sowie die Unterstützung der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane bei der Ausarbeitung und Verwirklichung der entsprechenden Pläne und Programme sowie der Bebauungskonzeptionen für Vorhaben des komplexen Wohnungsbaus (vgl. Statut des Ministeriums für Bauwesen — Beschluß des Ministerrates vom 4. 9. 1975, GBl. I 1975 Nr. 41 S. 682).

Für die Leitung und Planung der Wohnungswirtschaft und der Wohnraumlenkung hat der Ministerrat kein spezielles zentrales Staatsorgan gebildet. Auf diesen Gebieten wird der Ministerrat vorrangig über seine rechtsetzende Tätigkeit sowie die Anleitung der örtlichen Räte wirksam.

In Realisierung des sozialpolitischen Programms der SED hat der Ministerrat verbindliche Grundsätze für die Wohnraumvergabe durch die Organe des Staatsapparates und die Betriebe vorrangig an » Arbeiter, Angestellte, Familien mit drei und mehr Kindern sowie Angehörige der bewaffneten Organe festgelegt (VO zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern vom 10.5.1972, GBl. II 1972 Nr. 27 S. 318). In dieser Rechtsvorschrift wurden zugleich die Mietpreise und Heizungsentgelte für Neubauwohnungen neu festgesetzt. Für viele Familien bedeutete das eine beachtliche Senkung der bis zu diesem Zeitpunkt für eine Neubauwohnung zu zahlenden Miete.

Mit der Neufassung der VO über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (Bkm. vom 23.2.1973, GBl. I 1973 Nr. 12 S. 109) und mit der VO über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheim-VO — vom 31.8.1978 (GBl. I 1978 Nr. 40 S. 425) schuf der Ministerrat allgemeinverbindliche Grundlagen für die Arbeit der örtlichen Räte, der AWG und der Betriebe zur Unterstützung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus und des Eigenheimbaus.

In der VO über die Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen vom 2.3.1978 (GBl. I 1978 Nr. 11 S. 133) verpflichtet der Ministerrat die Räte der Städte und Gemeinden, Bauzustandsanalysen auszuarbeiten. Diese Analysen sollen dazu beitragen, daß die Planung des Wohnungsbestandes als Einheit von Neubau, Modernisierung und Erhaltung der Bausubstanz vervollkommen wird. Die Erfassungsergebnisse sind zu nutzen, um die territorialen Niveauunterschiede im Bauzustand und in der Ausstattung der Wohnungen zu überwinden, um die Leitung und Planung der Wohnungsbaureparaturen zu qualifizieren und die Entwicklung des Bauaufkommens bedarfs- und gewerkegerecht entsprechend den Anforderungen der Instandhaltung und Instandsetzung zu gewährleisten.

### 11.2.2. Die Verantwortung der örtlichen Räte

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte leisten einen entscheidenden Beitrag zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der